

Benutzungsordnung

für die Sporthalle und die Außenanlagen der Loreleyschule in St. Goarshausen-Heide

§ 1 - Allgemeines

Die Sporthalle und die Außensportanlagen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Loreley. Soweit sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2 - Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung der Sporthalle und der Außensportanlagen ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus, in der diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sporthalle und den Außensportanlagen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen sowie die Benutzung der Außensportanlagen wegen schlechter Witterung sowie notwendiger Unterhaltungsarbeiten zu sperren.

(6) Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 - Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle und den Außensportanlagen steht der Verbandsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 - Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung der Sporthalle und der Außensportanlagen wird von der Verbandsgemeinde in einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeinde.

§ 5 - Benutzerplan

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem die Benutzung durch die Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten (Hausmeister) rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 - Pflichten der Benutzer der Sporthalle

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätten, so einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind in die ausliegende Liste einzutragen und sofort der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (6) Um Beschädigungen zu vermeiden, ist beim Fußballspiel beidseitig die Außenlinie zu beachten, d.h., es wird ohne Bande gespielt.

§ 7 - Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist in der Nutzungsvereinbarung namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung wieder auf die alte Höhe festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide- Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Sporthalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Glasern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 8 - Pflichten der Benutzer der Außensportanlagen

- (1) Die Benutzer müssen die Außensportanlagen pfleglich benutzen.
- (2) Geräte für die Außensportanlagen sind im Außengeräteraum untergebracht. Die Geräte müssen gereinigt zurückgebracht werden. Der Außengeräteraum ist stets in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
- (3) Benutzer der Außensportanlage (Sprung- und Stoßanlage) müssen die einzelnen Übungsstätten wieder in ordnungsgemäßen Zustand bringen.
- (4) Um Kosten zu sparen sowie Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, ist die Flutlichtanlage erst bei Beginn der Trainingsstunde einzuschalten sowie unmittelbar nach Beendigung (beim Verlassen des Platzes) auszuschalten.
- (5) Die auf den Außensportanlagen benutzten Turn- bzw. Fußballschuhe sind am Halleneingang auszuziehen und durch saubere Turnschuhe auszuwechseln. Das Betreten der Umkleide- und Duschräume mit Fußballschuhen ist untersagt. Fußballschuhe dürfen nicht in den Duschen abgewaschen werden.
- (6) Die benutzten Räume sind mit den bereitgestellten Besen und Schaufeln zu reinigen.

§ 9 - Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

(1) Die Sporthalle und die Außensportanlagen stehen den Sportorganisationen nach Maßgabe des § 15 Sportförderungsgesetz und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle mit ihren Nebenräumen und den Außensportanlagen auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde haben.

(4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 10 - Festsetzung einer Benutzungsgebühr

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

(2) Die Gebühr beträgt bei einer Benutzung je Stunde

für die gesamte Halle	51,13 €/ Stunde
für 1/3 der Halle	25,56 €/ Stunde
für den Sportplatz	51,13 €/ Stunde
für das Kleinspielfeld	25,56 €/ Stunde

Für jede weitere Stunde wird die Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, höchstens jedoch 255,65 €.

(3) Mit der Gebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sonderanlagen (z.B. Tribünenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.).

(4) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Gebühr gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle bzw. der Außensportanlagen. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(5) Die Gebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf das Konto bei der Nassauischen Sparkasse in St. Goarshausen, Nr. 688 000 076 (BLZ 510 500 15) zu überweisen.

§ 11 - Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Sporthalle und die Außensportanlagen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle und der Außensportanlagen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit den geänderten Gebührensätzen ab 25.06.1992 in Kraft.

St. Goarshausen, 30.07.1992

Verbandsgemeindeverwaltung
L o r e l e y

Kern
Bürgermeister